

Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 einschließlich des IV. Nachtrages vom 11.09.2020

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende durch Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 23.11.2015, 19.09.2016, 01.07.2019 und 09.09.2020 geänderte Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule

jährliche Gebühr	268,80 €
monatliche Gebühr	21,40 €

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	176,40 €
monatlich	14,70 €

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gemäß Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten	536,40 €	44,70 €
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	738,00 €	61,50 €
Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten	984,00 €	82,00 €
Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten	536,40 €	44,70 €
Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	536,40 €	44,70 €
Gruppe 4 - 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	386,40 €	32,20 €

Für den Klavier- und Schlagzeugunterricht wird zusätzlich zur Unterrichtsgebühr eine Pauschale von monatlich 1,00 Euro Instrumentengeld erhoben.

d) Chor- und Singgruppen:

Wird von dem/der Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	84,00 €
monatlich	7,00 €

erhoben.

e) Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)

Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung vom Leiter der Musikschule auf der Grundlage einer Kalkulation gesondert festgelegt. Für diese Angebote ist eine Ermäßigung nicht vorgesehen.

§ 3

Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gemäß Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule wird eine Miete von jährlich 74,40 Euro bis 153,60 Euro, je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente

Anschaffungspreis:

bis zu 300,00 Euro =	90,00 Euro jährliche Miete	monatlich 7,50 Euro
bis zu 600,00 Euro =	120,00 Euro jährliche Miete	monatlich 10,00 Euro
über 600,00 Euro =	180,00 Euro jährliche Miete	monatlich 15,00 Euro

Der Wechsel von einer Instrumentengröße auf eine andere oder der Austausch eines Instrumentes wegen Defektes oder Reparatur entbindet nicht von der Gebührenerhöhung.

§ 4

Gebührenschildner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen verpflichtet.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 36 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 36 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/36 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet.
- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht mit Ausnahme bei Gebühren für Kurse und Projekte durch schriftlichen Bescheid. Gebührenänderungen werden durch Änderungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung wird der/die Teilnehmer/in, Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Familienmitglied 25 %, das 3. Familienmitglied 30 % und jedes weitere 50 % Familienermäßigung. Die Teilnehmer/-innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt. Teilnehmer/-innen, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt
- (2) Teilnehmer/-innen, die Anspruch auf Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) oder Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühren gewährt. Die Regelung gilt nicht für Kurse und Projekte.
- (3) Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht auf individuelle Stundenvereinbarungen (z.B. 3er oder 10er- Karten) anwendbar.

§ 7

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.